

- Für Ihre Unterlagen -

Informationen zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Dieses Informationsblatt soll Ihnen einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Unterhaltsvorschussgesetzes geben.

1. Wer hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat Anspruch, wenn es

- jünger als 18 Jahre ist
- im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet, geschieden ist und auch nicht in einer eingetragenen (gleichgeschlechtlichen) Lebenspartnerschaft lebt oder von seinem Ehegatten/Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte/Lebenspartner für mindestens 6 Monate in einer Einrichtung/Anstalt untergebracht ist
- keinen oder nicht regelmäßig oder nicht in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen Unterhalt vom anderen Elternteil erhält
- nicht im Bezug von Waisenrente steht, die den Betrag der Unterhaltsvorschussleistungen erreicht/übersteigt.

Dies gilt auch für ausländische Kinder. Hier muss jedoch der Aufenthaltsstatus des Kindes / allein-erziehenden Elternteils überprüft werden.

2. Wann besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen?

Ihr Kind hat **keinen** Anspruch, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft leben oder eine Beziehung führen
- Sie verheiratet sind und mit dem (Ehe)Partner zusammenleben
- die Betreuung unter den Eltern gleichmäßig aufgeteilt ist
- der andere Elternteil Unterhalt mindestens in Höhe der Unterhaltsvorschussleistungen zahlt
- ein Geschwisterkind bei dem anderen Elternteil wohnt und jeder der Elternteile für den Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes alleine aufkommt ("aufgeteilte Kinder")
- sein Bedarf durch Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII gedeckt ist (z.B. bei Unterbringung in einer Wohngruppe, Mutter/Kind- Einrichtung o.ä.) der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorausleistung erfüllt hat oder von der Unterhaltszahlung freigestellt worden ist
- Sie sich weigern, über den anderen Elternteil Auskünfte zu erteilen
- Sie sich weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken bzw. nicht ernsthaft alles Ihnen Mögliche und Zumutbare dazu beitragen, die Identität des leiblichen Vaters zu klären.

3. Wie hoch sind die Unterhaltsvorschussleistungen?

ab 01.01.2025:

Für Kinder unter 6 Jahren	227,00 € monatlich,
für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	299,00 € monatlich,
für Kinder von 12 bis unter 18 Jahren	394,00 € monatlich.

Auf die Leistungen werden angerechnet:

- Waisenrente (nach dem Tod des anderen Elternteils/Stiefelternteils)
- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und zwar in dem Monat, in dem sie gezahlt werden (unabhängig davon, ob sie als laufender Unterhalt oder Zahlung auf den Rückstand gedacht sind, ob sie freiwillig erfolgen oder durch Pfändung eingehen)
- eigenes Einkommen
- Ausbildungsvergütung

4. Wie lange werden Unterhaltsvorschussleistungen gezahlt?

Der Anspruch endet, wenn Ihr Kind 18 Jahre alt wird. Der Bezug kann dabei unterbrochen werden (z.B. wenn der andere Elternteil Zahlungen aufnimmt) und später wiederaufleben.

5. Welche Pflichten haben Sie als alleinerziehender Elternteil bzw. gesetzlicher Vertreter des Kindes auf die gesamte Dauer des Leistungsbezuges?

Sie müssen der Unterhaltsvorschussstelle unverzüglich alle Änderungen mitteilen, die für die Leistung von Bedeutung sind, und zwar insbesondere wenn

- das Kind nicht mehr bei Ihnen lebt
- Sie heiraten (auch eine andere Person als den familienfernen Elternteil)
- Sie mit Ihrem getrenntlebenden Ehepartner/eingetragene Lebenspartnerschaft wieder zusammenziehen
- Sie mit dem anderen Elternteil zusammenleben / eine Beziehung führen
- das Kind regelmäßig auch vom anderen Elternteil betreut wird
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt (auch durch Pfändung oder auf Rückstände)
- für das Kind Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII bewilligt werden (z.B. bei Unterbringung in einer Wohngruppe, Mutter/Kind- Einrichtung o.ä.)
- Sie den bisher unbekanntem Aufenthaltsort des anderen Elternteils erfahren
- für das Kind Waisenrente bewilligt wird
- Sie umziehen
- sich Ihr Aufenthaltstitel oder der des Kindes ändert.

6. In welchen Fällen müssen die Unterhaltsvorschussleistungen zurückgezahlt werden?

Die Leistungen müssen von Ihnen ersetzt werden, wenn bei der Antragstellung falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder Sie eine Veränderung in Ihren Verhältnissen (siehe Ziffer 5) nicht rechtzeitig mitgeteilt haben.

Ihr Kind muss die Leistungen zurückzahlen, wenn es nach Antragstellung von dem anderen Elternteil Unterhalt erhalten hat oder ihm Waisenrente bewilligt wurde (siehe Ziffer 3 + 5).

7. Wie wirken sich die Unterhaltsvorschussleistungen auf andere Sozialleistungen aus?

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gehören zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden daher auf weitere Hilfen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (z.B. Leistungen des Jobcenters, Wohngeld) angerechnet.

Weitere Informationen erhalten Sie unter den Telefonnummern: Frau Gesang, Buchstaben A – KN, 06841/1048027 und Frau Wulf, Buchstaben Ko – Z, 06841/1048287, [Email: unterhaltsvorschuss@saarpfalz-kreis.de](mailto:unterhaltsvorschuss@saarpfalz-kreis.de)